

## Meldepflichtige Waffen

### Meldepflichtige Waffen

Um meldepflichtige Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile zu erwerben, benötigen Sie einen schriftlichen Vertrag. Er beinhaltet Angaben zur erwerbenden und übertragenden Person sowie zur Waffe. Handelt es sich um eine Feuerwaffe, hat die übertragende Person innert 30 Tagen nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags an das kantonale Waffenbüro der Erwerberin bzw. des Erwerbers zu senden.

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein

[Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe](#)  
[Kantonale Waffenbüros](#)

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen meldepflichtigen Waffen finden Sie in folgenden Merkblättern:

- [Merkblatt für den Handel mit Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen](#) (PDF, 91.38 KB)
- [JET PROTECTOR JPX und JPX4 der Firma Piexon](#) (PDF, 303.50 KB)
- [Pepper Gun der Firma Mace USA](#) (PDF, 34.21 KB)
- [Signalpistolen Kaliber 4](#) (PDF, 24.88 KB)
- [Matchluftpistolen und Matchluftgewehre](#) (PDF, 58.77 KB)
- [Schussfähige Miniaturkanonen, Böllerkanonen](#) (PDF, 44.23 KB)
- [Schreckschusswaffen die über eine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen oder mit einer solchen ausgerüstet werden können](#) (PDF, 38.36 KB)
- [Schreckschusswaffen, die über keine Abschussvorrichtung für pyrotechnische Gegenstände verfügen und nicht mit einer solchen ausgerüstet werden können](#) (PDF, 173.80 KB)



## Matchluftpistolen und Matchluftgewehre



Beurteilung:	Gelten als Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. f WG (Druckluft- und CO <sub>2</sub> -Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag aber ohne Meldung an kantonales Waffenbüro, da keine Feuerwaffe*
Verkauf im Handel:	durch Händler mit <b>Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen</b>
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbewilligung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	Nein, eignet sich nicht zum Schutz
Bemerkungen:	Munition (Diabolo's) unterliegen nicht dem Waffengesetz, da diese nicht der Definition von Munition entsprechen.

---

\* Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung erfordert einen Waffenerwerbsschein. (Art. 10 Abs. 2 WG; SR 514.54, Art. 21 WV; SR 514.541)